

Bekanntmachung

über die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein Wohnbaugebiet „Am Hardt Ost“ am Ostrand von Sünching, Gemeindeteil Am Hardt.

Der Gemeinderat von Sünching hat in der Sitzung am 15. November 2022 den Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Am Hardt Ost“ zur Ausweisung eines Wohnbaugebiets am Ostrand in Sünching, Gemeindeteil Am Hardt, als Satzung beschlossen. Der Plan ist im beschleunigten Verfahren entwickelt worden, daher wurde von einer Umweltprüfung abgesehen und der Flächennutzungsplan wird nachrichtlich angepasst.

Der Beschluss wird hiermit auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bauleitplanung in Kraft.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan samt Begründung kann in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer Nr. 1.03, Schulstr. 26, 93104 Sünching, während der allgemeinen Dienststunden (*Mo. und Di., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr, Mi., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr*) von Jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage www.suenching.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Sünching geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sünching, den 25.11.2022
GEMEINDE SÜNCHING

R. Spindler
1. Bürgermeister



Veröffentlichung HP Sünching:
29.11.2022

Anschlag an den Amtstafeln:
angeheftet am: 29.11.2022
abgenommen am: 29.12.2022

Geltungsbereich:

Übersicht:



Lageplan:

